

Veröffentlicht am 23.12.2025

Bekanntmachung

Aufgrund §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. S. 206), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBI. I Nr. 409), der §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. S. 426, 430), sowie der §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kronberg in ihrer Sitzung vom 18.12.2025 folgende

1. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung

beschlossen:

Artikel 1

In § 4 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

„Abweichend von Abs. 1 kann eine Genehmigung nur in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren, dessen nähere Ausgestaltung von der Stadt Kronberg vorgegeben wird, beantragt werden, wenn Sondernutzungserlaubnisse für wirtschaftlich relevante Nutzungen der Straße erteilt werden sollen, die nicht an beliebig viele Antragsteller erteilt werden können oder sollen.

In diesen Fällen behält sich die Stadt Kronberg im Taunus die straßenrechtliche Festlegung, welchen Fläche für wirtschaftlich relevante Nutzungen ausgewiesen werden, im Rahmen eines Konzeptes als eigene Auswahlentscheidung vor.

Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Verpflichtungen wird das Verfahren nach Satz 1 vorab öffentlich bekannt gemacht, wobei die Bekanntmachung mindestens Angaben zu dem geplanten Verfahrensablauf, der Frist zur Teilnahme, der Befristung der Erlaubnis und den Eignungs- sowie Auswahlkriterien enthalten wird. Das Verfahren kann unabhängig von deren Anwendbarkeit an der Konzessionsvergabeordnung (KonzVgV) orientiert werden.

§ 16a HStrG bleibt unberührt.“

Artikel 2

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Sondernutzungssatzung) wird um folgenden Gebührentatbestand ergänzt:

„Ladeinfrastruktureinrichtungen

Ladepunkte für Elektromobile

50 EUR / Jahr und Ladepunkt“

Artikel 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt, und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Kronberg im Taunus, den 19.12.2025
Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus

Christoph König (Bürgermeister)

**Richtlinie der Stadt Kronberg im Taunus
zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen
für die Errichtung von Ladestationen im öffentlichen Straßenraum**

Stand: 30.10.2025

1. Zielsetzung und Rahmenbedingungen

Diese Richtlinie gibt das Vorgehen und die technischen wie rechtlichen Vorgaben zur Erlangung einer entsprechenden Sondernutzungserlaubnis für interessierte Ladeinfrastrukturbetreiber auf einer öffentlichen Fläche im Stadtgebiet vor und berücksichtigt die aktuellen Rahmenbedingungen. Allgemein und bezüglich Begriffsdefinitionen wird auf die Vorgaben der VERORDNUNG (EU) 2023/1804 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU (AFIR) sowie der Ladesäulenverordnung (LSV) vom 9. März 2016 (BGBI, I S. 457), in der jeweils aktuell gültigen Fassung verwiesen.

2. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt ausschließlich im Rahmen der Erteilung von straßenverkehrsrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge nebst erforderlichen Zuleitungen und den dazugehörigen Sonderparkplätzen im öffentlichen Verkehrsraum gemäß der Sondernutzungssatzung der Stadt Kronberg im Taunus in der jeweils gültigen Fassung. Im privaten und halböffentlichen Raum findet die Richtlinie ebenso wenig Anwendung, wie für Ladesäulen, die exklusiv an Parkflächen für stationäres Carsharing oder für Taxen zur Verfügung stehen.

3. Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen für das Antrags- und Genehmigungsverfahren und die Erteilung der Sondernutzung

- 3.1. Die potentiell verfügbaren öffentlichen Flächen für öffentliche Ladepunkte werden von der Stadt in einem zweistufigen Verfahren zunächst identifiziert und festgelegt und anschließend an einen oder mehrere Betreiber vergeben.
- 3.2. Die von der Stadt identifizierten Flächen sowie die Antragsvoraussetzungen für die Teilnahme an dem wettbewerblichen Verfahren werden jeweils vorab von der Stadt in öffentlich zugänglichen Verfahrensbedingungen konkretisiert.

4. Stufe 1: Flächenauswahl durch Stadt im Rahmen des vorbereitenden, internen Verfahrens

- 4.1. Unbeschadet der straßenrechtlichen Bestimmungen zur Sondernutzung bestimmt ausschließlich die Stadt zum Zwecke der Nutzung für das Laden von Elektrofahrzeugen geeignete Flächen im öffentlichen Straßenland auf der Grundlage ihres bestehenden „Berichts zum Aufbau einer bedarfsoorientierten Ladeinfrastruktur in Kronberg im Taunus“ sowie dessen Weiterentwicklung für neue Flächen.

4.2. Die Flächen werden danach so bestimmt, dass im Sinne von § 16 HStrG die Funktion der jeweiligen Straße und die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs nicht beeinträchtigt werden sowie die Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewahrt sind.

5. Stufe 2: Flächenvergabe an einen Antragsteller (öffentliches Verfahren)

5.1. Allgemeine Grundlagen

Gemäß Art. 13 Abs. 1 DLRL werden der Beginn und das Ende des Antrags- und Genehmigungsverfahrens von der Stadt Kronberg mit ausreichender Vorlaufzeit in einem geeigneten Medium veröffentlicht.

5.2. Bekanntmachung der Flächenvergabe

Grundsätzlich werden Bekanntmachungen zur geplanten Flächenvergabe unter Hinweis auf sämtliche Verfahrensmodalitäten (insbesondere zu Antragsfristen, Ablauf des Auswahlverfahrens und die Anforderungen an die Übermittlung, von Unterlagen, Eignungs- und Zuschlagskriterien und die höchstzulässige Dauer der Sondernutzung sowie die verfügbaren Rechtsbehelfe) auf der Website der Stadt veröffentlicht.¹

Um nicht nur passiv über die Verfahrenseröffnung zu informieren, wird die Eröffnung eines neuen Verfahrens zusätzlich in einem einschlägigen und marktbekannten Vergabe- oder Fachmedium (z.B. auf einer Vergabeplattform oder einem branchenüblichen Newsletter) veröffentlicht werden.

Lässt die beabsichtigte Flächenvergabe nach der aktuellen Marktsituation ein nationales oder gar europaweites Interesse erwarten, wird die Information über die Verfahrenseröffnung und –Modalitäten über eine nationale Vergabeplattform (z.B. Subreport) bzw. das EU-Amtsblatt (TED) veröffentlicht.

Analog zu § 16a Abs. 4 HStrG werden in jedem Fall die folgenden Mindestinformationen bekanntgemacht:

1. die Lage und Beschaffenheit der zur Sondernutzung bestimmten Flächen,
2. die Frist zur Einreichung eines Antrags und Angaben dazu, ob der Antrag auf einzelne der zur Sondernutzung bestimmten Flächen beschränkt werden kann,
3. die Mindestanforderungen an den Betrieb der Ladesäulen, deren Erfüllung Voraussetzung für eine Erlaubniserteilung ist, und die zum Nachweis dieser Anforderungen einzureichenenden Unterlagen,
4. die Beschreibung des vorgesehenen Ablaufs des Verfahrens einschließlich Angaben dazu, wie eine Auswahl unter mehreren Anträgen für eine Fläche erfolgt,
5. die Befristung der Sondernutzungserlaubnis nach § 16 Abs. 2 HStrG und
6. Angaben zur Erhebung einer Sondernutzungsgebühr unter Verweis auf die einschlägigen Vorschriften.

5.3. Fragen der Antragsteller zu den Vergabeunterlagen

Die Stadt hält in den Vergabeunterlagen eine E-Mailadresse für die Beantwortung von Fragen der Antragsteller zu Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler in den Antragsunterlagen vor (sie lautet LIS@Kronberg).

¹ MITTEILUNG DER KOMMISSION ZU AUSLEGUNGSFRAGEN in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberrichtlinien fallen (2006/C 179/02), ABL.EU. v. 01.08.2006, C 179/2, dort. Ziffer 2.1.2.

Antragsteller haben unverzüglich auf Unzulänglichkeiten in den Antragsunterlagen hinzuweisen. Eine Übermittlung von Fragen oder Auskunftsverlangen auf anderem Wege (z.B. fernmündlich oder per Telefax) ist unzulässig und wird nicht beantwortet.

Fragen werden schriftlich - in elektronischer Textform nach § 126 b BGB - beantwortet und die Antworten aus Transparenzgründen allen fristgerecht beantragenden Antragstellern in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

5.4. Antragsunterlagen

Es werden mindestens die folgenden Unterlagen von den Antragstellern gefordert, wobei zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Anträge den Antragstellern die im Folgenden genannten Formblätter neben einem Leitfaden (z.B. in Form einer „Antragsaufforderung“) zur Verfügung gestellt werden:

- a) Antrag mit Unternehmensdarstellung (**Formblatt 1**),
- b) Eigenerklärung zur Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister,
- c) Eigenerklärung zur Eintragung in ein Register der Berufsgenossenschaft oder einer vergleichbaren Körperschaft des Herkunfts- oder Sitzstaates über die Mitgliedschaft,
- d) Falls zutreffend: Verpflichtungserklärung Drittunternehmen (**Formblatt 2**)
- e) Erklärung zur Einhaltung der AFIR und der LSV (**Formblatt 3**)
- f) Erklärung zu Ausschlussgründen im Sinne von § 6 Abs. 3 LSV sowie den §§ 123, 124 GWB (**Formblatt 4**)
- g) Erklärung mit Angaben zum Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren (**Formblatt 5**)
- h) Nachweis vergleichbarer Referenzprojekte betreffend die Errichtung und den Betrieb von Ladepunkten auf Grundlage einer erwirkten straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren (**Formblatt 6**)
- i) Eigenerklärung zur Haftpflichtversicherung (**Formblatt 7**)
- j) Informationen über die geplante/n Ladestation/en, (**Formblatt 8**) u.a.
 - a. Anzahl Ladepunkte, Modell der Ladesäule,
 - b. Abmessungen der Ladestation inkl. Anfahrschutz,
 - c. Angaben zur Ladeleistung,
 - d. Gestaltungsmuster der E-Ladesäule (Branding der E-Ladesäule),
 - e. Angaben zur Zeitplanung bis zur Inbetriebnahme,
 - f. Angaben zum Ladetarif nach Vorgabe der bundesweiten Regulierung,
 - g. Angaben zur Service-Einsatzzeit im Störungsfall und dem Leistungsumfang bei der Störungsbehebung,
 - h. Authentifizierungs- und Abrechnungsmöglichkeiten, Roaming-Fähigkeit nach Ladesäulenverordnung,
 - i. Maßstabsgerechter Lageplan/Luftbild/Skizze und Fotos des/der Standorte/s mit exakter Standortdarstellung und Koordinaten (Fotomontage der Ladesäule und Stellplätze sowie Abstände gemäß Ziffer 8.2 lit. f) – i))
- k) Eigenerklärung zur Erfüllung der Mindestanforderungen nach Ziffer 8.1 lit c) – h) (**Formblatt 9**)

5.5. Antragstellung

Alle interessierten Unternehmen können in elektronischer Form einen Antrag auf Sondernutzung auf der Basis der mit der Bekanntmachung zur Verfügung gestellten Unterlagen stellen. Die Stadt kann zusätzlich Unterlagen in Papierform verlangen.

Die Antragsunterlagen dürfen von den Antragstellern nicht verändert werden.

Ein Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht aufgrund der Antragstellung nicht.

5.6. Eingangsbestätigung

Jedem Antragsteller wird innerhalb einer Frist von 5 Werktagen ab Eingang des Antrags bei der Stadt eine Bestätigung über den Zugang seines Antrags zugesendet.

5.7. Formale Prüfung der Anträge

Nach Ablauf der Antragsfrist wird zunächst geprüft, ob die Antragsunterlagen vollständig sind und den Formalien entsprechen.

Unvollständige oder geänderte Anträge werden vom Verfahren ausgeschlossen, wenn

1. sie nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Antragsteller hat dies nicht zu vertreten,
2. sie nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten oder
3. eigenmächtig von dem Antragsteller Änderungen oder Ergänzungen an den Unterlagen vorgenommen worden sind.

Verspätete und nach entsprechender Aufforderung der Stadt innerhalb der gesetzten Nachrechungsfrist nicht vervollständigte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Nur im Falle eines offensichtlich unverschuldet unvollständigen oder fehlerhaften Antrags wird der Antragsteller so schnell wie möglich darüber informiert, dass Unterlagen nachzureichen sind. Soweit der Antragsteller die nachgeforderten Unterlagen nicht fristgerecht nachreicht, bleibt sein Antrag im weiteren Verfahren unberücksichtigt.

5.8. Prüfung der Zuverlässigkeit und Eignung des Anbieters

Anhand der eingereichten Unterlagen wird geprüft, ob der Antragsteller zuverlässig und geeignet ist, Ladepunkte im öffentlichen Straßenland zu betreiben. Die Sondernutzungserlaubnisse werden in entsprechender Anwendung der §§ 152 Abs. 2, 122 GWB nur an geeignete und zuverlässige Betreiber von Ladeinfrastruktur erteilt.

Die Eignung der Antragsteller kann entsprechend § 122 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GWB anhand ihrer wirtschaftlichen und finanziellen sowie fachlichen und technischen Leistungsfähigkeit überprüft werden. Ein Nachweis der fachlichen und technischen Eignung kann durch Referenzprojekte in anderen Städten und Gemeinden erbracht werden.

Die Zuverlässigkeit wird im Besonderen auf Basis der Erklärung zum Vorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB geprüft. Dem Antragsteller steht es frei, sich mit Antragstellung unmittelbar zu einer etwaig erfolgten Selbstreinigung im Sinne des § 125 GWB zu äußern. Ein Antragsteller gilt danach insbesondere als unzuverlässig, wenn er bei der Erbringung von Leistungen wiederholt in schwerwiegender Weise gegen Pflichten aus der AFIR und/oder der LSV verstoßen hat, insbesondere, wenn ihm gemäß § 6 Abs. 3 LSV der Betrieb eines Ladepunkts von der Regulierungsbehörde untersagt worden ist, sowie in den in § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Fällen. In Zusammenhang mit einer etwaigen Unzuverlässigkeit findet eine Beurteilung und Ermessensentscheidung ergänzend in Anlehnung an die Tatbestände des § 124 GWB statt. Insbesondere im Falle einer vorhergehenden Schlechtleistung in Form von Verstößen gegen Pflichten aus der AFIR und/oder der LSV kommt es nicht auf die in § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB geregelten Voraussetzungen an, dass diese bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erfolgt sein müssen und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt haben muss.

Der Stadt bleibt es ausdrücklich vorbehalten, die Antragssteller aufzufordern, ihre Erklärungen durch geeignete Nachweise zu bestätigen.

5.9. Auswahl bei mehreren zuverlässigen und geeigneten Antragstellern

Gibt es nur einen geeigneten Antragsteller, so ist diesem die Sondernutzungserlaubnis zu erteilen. Erfüllen mehrere Antragsteller die Eignungs- und Zuverlässigkeitssanforderungen, so kann entsprechend § 16a HStrG und § 5 Abs. 3 CsgG durch Los zu entschieden werden, wer die Genehmigung erhält. Eine Auswahlentscheidung anhand der Priorität des Eingangs der Genehmigungsanträge ist nicht zulässig.

5.10. Information an die unterlegenen Antragsteller

Die unterlegenen Antragsteller werden erst nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis per E-Mail mit Rechtsbeihilfsbelehrung darüber informiert, welcher Betreiber die Sondernutzungserlaubnis erhalten hat. Die Begründung kann kurz ausfallen und sich darauf beschränken, dass der Losentscheid einen anderen Antragsteller begünstigt hat oder ein Ausschlussgrund vorlag. Eine Kostenerstattung oder pauschale Entschädigung für die Bearbeitung und Erstellung des Antrags wird nicht gewährt.

5.11. Rechtschutz

Die Stadt wird die Antragsteller in den Ausschreibungsunterlagen, in der Empfangsbestätigung und mit der Vorabinformation über die Auftragserteilung auf deren Rechtsschutzmöglichkeiten, insbesondere gegen behauptete Verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz und/oder die Vergabebestimmungen, hinweisen.

Für das Rechtsschutzverfahren ist nicht der Vergabe-, sondern der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

6. Erteilung der Genehmigung

- 6.1. Dem Antragsteller, der in dem Verfahren der Stadt Kronberg ausgewählt wurde, ist die Sondernutzungserlaubnis ggf. einschließlich des dazu gehörigen Sonderparkplatzes als privilegierte Parkfläche zum Zwecke der Nutzung als öffentliche zugängliche Ladefläche zu genehmigen.
- 6.2. Abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 1 HStrG darf eine Sondernutzungserlaubnis für Ladeinfrastruktur nur auf Zeit erteilt werden, längstens für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren. Dabei kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis mit Blick auf die Staatszielbestimmung in Art. 20a GG und in entsprechender Anwendung von § 16a III S. 2 HStrG davon abhängig gemacht werden, dass das Ladeangebot Anforderungen erfüllt, die geeignet sind, umweltschädliche Auswirkungen zu reduzieren.
- 6.3. Automatische Verlängerungen der Sondernutzungsgenehmigungen sind ebenso unzulässig wie die Gewährung von irgendeiner anderen Begünstigung an den Inhaber der gerade abgelaufenen Genehmigung, oder an Personen, die in besonderer Beziehung zu diesem Genehmigungsinhaber stehen, vgl. Art. 12 Abs. 2 DLRL.
- 6.4. Eine nach den vorstehenden Absätzen erteilte Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung eines Ladepunkts kann auch die Befugnis verleihen, dass der Sondernutzungsberechtigte geeignete bauliche Vorrichtungen für das sperren der Fläche für Nichtbevorrechtigte anbringen kann. Der Sondernutzungsberechtigte hat sich hierbei geeigneter Fachunternehmen zu bedienen.
- 6.5. Die Anforderungen dieser Richtlinie an die Errichtung und den Betrieb der Ladepunkte werden als Auflagen und Bedingungen zur Sondernutzungsgenehmigung aufgenommen.

7. Verfahren nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

- 7.1. Die Stadt hat lediglich eine Standortvorprüfung durchgeführt. Der Genehmigungsinhaber hat sich daher vor Beginn von Baumaßnahmen zu erkundigen, ob im Bereich der zu errichtenden Ladestation Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind. Er hat mit den Versorgungsunternehmen (z. B. Strom- und Gasnetzbetreiber, Stadtwerke Kronberg, Telekommunikationsanbieter, Feuerwehr, Straßenverkehrsbehörde, usw.) Verbindung aufzunehmen, um in Abstimmung mit diesen auf eigene Kosten Maßnahmen zum Schutz der Kabel und Versorgungsleitungen treffen zu können (Trassenzustimmungsverfahren).
- 7.2. Sind zur Ausübung der Sondernutzung zum Betrieb der Ladestation weitere behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich, so müssen diese vom Ladeinfrastrukturbetreiber vor Ausübung der Sondernutzung eingeholt werden. Auf das Erfordernis einer Aufbruchsgenehmigung im Falle von Straßenaufbrüchen wird verwiesen. Das Gleiche gilt für privatrechtliche Zustimmungen Dritter.
- 7.3. Die Straßenverkehrsbehörde erteilt eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Ausführung der Beschilderung und Markierung der Ladestationen. Der Betreiber errichtet auf eigene Kosten die Beschilderung und Markierung der Ladeparkstände, vgl. auch Ziffer 8.2 e) und Ziffer 12.

8. Vorgaben für den Betrieb der Ladestationen

- 8.1. Folgende technische Vorgaben für den Betrieb der Ladestationen sind zu erfüllen:

- a) Anforderungen der VERORDNUNG (EU) 2023/1804 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU (AFIR);
- b) Technische Mindestanforderungen und sicherer und interoperabler Aufbau und Betrieb für öffentlich zugängliche Ladepunkte gemäß Ladesäulenverordnung – LSV in der jeweils gültigen Fassung;
- c) Berücksichtigung des technischen Leitfadens „Ladeinfrastruktur Elektromobilität²“ in der jeweils neuesten Version;
- d) Ladeleistung pro Ladepunkt von mindestens 11 kW, die an allen Ladepunkten gleichzeitig abrufbar sein muss;
- e) Abgabe von zertifiziertem (z.B. „Grüner Strom“, „OK Power“, „TÜV“) Ökostrom an den Ladepunkten;
- f) Einbindung in ein oder mehrere Roaming-Netzwerke;
- g) Verhinderung des Blockierens der Ladestation über den Ladevorgang hinaus innerhalb der zeitlichen Begrenzung von 6 – 22 Uhr durch technische Lösung(en) (z.B. Blockiergebühr);
- h) Mindestvoraussetzungen ist außerdem das eine durchgehende Erreichbarkeit des Anbieters (telefonisch E-Mail, Chat usw.) im Störungsfall und Zugriff aus der Ferne (Remotefähigkeit) gewährleistet ist:
 - (1) Störungsbehebung durch Service-Mitarbeiter vor Ort Mo. – Fr. von 8 – 20 Uhr
 - (2) Reaktionszeit für die Störungsbehebung in diesem Zeitraum: max. 8 Stunden

² <https://www.vde.com/resource/blob/988408/87ed1f99814536d66c99797a4545ad5d/technischer-leitfaden-ladeinfrastruktur-elektromobilitaet---version-4-data.pdf>

(3) Leistungsumfang der Störungsbehebung (Second-Level-Support):

- i. Festlegung eines verantwortlichen Ansprechpartners,
- ii. Vor Ort: Funktionsprüfung, Fehleridentifikation, Schutzmaßnahmen,
- iii. Schnellbehebung mit Standard-Hilfsmaterial oder Außerbetriebnahme zu Reparaturzwecken.

8.2. Folgende sonstige Vorgaben für den Betrieb der Ladepunkte sind zu erfüllen:

- a) Die Ladestation wird von jedem Betreiber in eigener Verantwortung aufgestellt.
- b) Voraussetzung für den Beginn der Sondernutzung ist die Abnahme der in Anspruch genommenen Flächen durch den Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus.
- c) Der Antragsteller ist verpflichtet, beim Aufstellen der Ladeinfrastruktur, der Lagerung von Baustoffen usw. auf die vorhandenen Versorgungsleitungen über oder unter der Erde Rücksicht zu nehmen und Kontrollsäume, Straßenläufe oder dergleichen freizuhalten.
- d) Der Antragsteller ist verpflichtet, beim Antreffen von Versorgungsleitungen die zuständigen Versorgungsbetriebe rechtzeitig zu benachrichtigen.
- e) Eine nach der StVO/RSA erforderliche Beschilderung wird vom Genehmigungsinhaber aufgestellt. Änderungswünschen und Anordnungen der Polizei oder der Genehmigungsbehörde ist Folge zu leisten.
- f) Die Benutzung des öffentlichen Straßengrundes ist so vorzunehmen, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird; insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Fuß- und Radverkehrs ist zu gewährleisten; weder dürfen Ladestationen auf dem Geh- oder Fahrradweg errichtet werden noch dürfen Ladekabel über Geh- und Radwege führen.
- g) E-Ladesäulen und die ggf. notwendigen zugehörigen direkt verbundenen Einbauten (insbesondere Kabelaufhängung) auf einem baulichen Podest auf Bordsteinhöhe bei Längsparkplätzen dürfen nur unter Einhaltung eines Abstands (sog. „Schrammbord“) von mindestens 0,70 m zur Podestkante errichtet werden.
- h) Angrenzend an Senkrechtparkplätze dürfen E-Ladesäulen und die ggf. notwendigen zugehörigen direkt verbundenen Einbauten (insbesondere Kabelaufhängung) an der Außenseite von Gehwegen nur unter Einhaltung eines Abstands (sog. „Schrammbord“) von mindestens 0,70 m zur Bordsteinkante errichtet werden.
- i) Entsprechend der DIN 18040-3 („Barrierefreies Bauen“) muss für Fußgänger stets eine verfügbare Restgehwegbreite von mindestens 1,80 m verbleiben. Die weiteren Vorgaben der DIN 18040-3 in der jeweils aktuellen Version sind einzuhalten (u. a. befestigter Untergrund um und befestigte Zuwegung zur E-Ladesäule).
- j) Jegliche Straßenverunreinigung, die den Verkehr gefährdet oder erschwert, ist zu vermeiden. Sollte in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Straßengrundbenutzung eine solche Verunreinigung entstehen, so ist unverzüglich für ihre vollständige Beseitigung zu sorgen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind solche verkehrswidrigen Umstände ausreichend kenntlich zu machen.
- k) Der Antragsteller muss für die Risiken aus der Errichtung und des Betriebs der Ladeinfrastruktur haftpflichtversichert sein.
- l) Jede Art der Wirtschaftswerbung in Zusammenhang mit der Ladeinfrastruktur ist nicht von dieser Genehmigung erfasst. Die Ladesäule darf insbesondere auch nicht als Werbeträger für Dritte dienen. Im Falle von Verschmutzungen wie Graffiti, Beklebungen oder Werbeplakate sind diese vom Betreiber innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige zu entfernen.

- m) Der Rückbau einer jeden E-Ladesäule vor Ablauf des Genehmigungszeitraums ist binnen einer Woche nach Fertigstellung der Stadt per E-Mail LIS@kronberg.de unter Nennung des konkreten Datums der Fertigstellung zwecks Abnahme anzugeben.
- n) Nach Beendigung der Sondernutzung ist Straße wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen und eine Abnahme durch die Stadt Kronberg durchführen zu lassen. Später auftretende Schäden an der Straße, die nachweislich durch die Sondernutzung entstanden sind, sind der Stadt in vollem Umfang zu ersetzen.
- o) Der Antragsteller hat sich verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstandenen Schäden zu ersetzen, bzw. die Stadt Kronberg im Taunus von den gegen sie evtl. gerichteten Ansprüchen freizustellen. Der Stadt dürfen durch die Erfüllung dieser Genehmigung keinerlei Kosten entstehen.
- p) Die Sondernutzungsgenehmigung ist nicht auf andere private oder juristische Personen übertragbar. Namenswechsel der Erlaubnisnehmerin sind der Stadt unverzüglich per E-Mail LIS@kronberg.de unter Nennung des Zeitpunkts der Änderung anzugeben.

8.3. Jährlich sind der Stadt je Standort unentgeltlich folgende Daten zu übermitteln:

- a) abgegebene Strommenge,
- b) Anzahl der Ladevorgänge,
- c) Auslastung der Ladestation (tatsächliche Ladezeit).

Die Datenübermittlung hat jeweils im ersten Quartal eines Jahres an die E-Mail-Adresse LIS@Kronberg.de zu erfolgen.

9. Gebühren

Die Höhe der Sondernutzungs-/Verwaltungsgebühr richtet sich nach den Vorgaben der Sondernutzungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

10. Laufzeit der Sondernutzungserlaubnis, Nebenbestimmungen und Widerruf

- 10.1. Die Stadt verlangt eine Sicherheitsleistung gemäß § 16 Abs. 3 HStrG. Diese kann als Kau-
tion oder als Bankbürgschaft erfolgen und beträgt für den Betrieb einer einzelnen Ladestation 1.500,00 EUR.
- 10.2. Die Sondernutzungserlaubnis ist nur für den Erlaubnisnehmer auszustellen und darf ohne die Zustimmung der Stadt nicht übertragen werden.
- 10.3. Die Sondernutzungserlaubnis ist, beginnend mit der Erteilung der Erlaubnis, auf zehn Jahre zu befristen.
- 10.4. Die Sondernutzungserlaubnis ist unter die auflösende Bedingung zu stellen, dass der Erlaubnisnehmer innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis (Ziffer 6) mit der Errichtung der Ladestation beginnt oder die Ladestation nicht innerhalb von 9 Monaten nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis in Betrieb genommen wird. Diese Regelungen gelten für jeden Standort gesondert.

- 10.5. Der Erlaubnisnehmer ist zu verpflichten, dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Ausübung der Sondernutzung Verkehrsgefährdungen jederzeit ausgeschlossen sind und keine vermeidbaren Beeinträchtigungen oder Behinderungen eintreten.
- 10.6. Dem Erlaubnisnehmer ist während der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis die Verkehrssicherungspflicht inkl. der Räum- und Streupflichten sowie der Straßenreinigung für die von der Erlaubnis erfassten und tatsächlich genutzten Straßenflächen, insbesondere auch für die errichtete Ladestation und die Zuleitungen, zu übertragen. Von etwaigen Haftungs- und Entschädigungsansprüchen Dritter, die im kausalen Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung entstehen, insbesondere im Falle einer Nichtbeachtung von Nebenbestimmungen zur Sondernutzungserlaubnis, ist die Stadt freizustellen.
- 10.7. Die Ladestation darf ohne vorherige Zustimmung der Stadt nicht verändert werden. Auf Verlangen der Stadt hat der Erlaubnisnehmer die Ladestation auf seine Kosten zu ändern.
- 10.8. Im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis sowie bei Störung oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche (zum Beispiel im Falle von Baumaßnahmen, Straßenschäden, Sperrungen, Änderung oder Einziehung der Straße) besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- 10.9. Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung aus der Sondernutzungserlaubnis, insbesondere einer Nebenbestimmung, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, im pflichtgemäßen Ermessen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu treffen (Ersatzvornahme) oder die Sondernutzungserlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.
- 10.10. Die in dieser Richtlinie aufgeführten Nebenbestimmungen können durch weitere Bedingungen und Auflagen im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis ergänzt werden.

11. Unwirksamwerden der Sondernutzungserlaubnis

- 11.1. Wird eine erteilte Sondernutzungserlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Ladesäule nebst erforderlichen Zuleitungen durch Zeitablauf, Widerruf, Verzicht oder auf sonstige Weise unwirksam, kann die Stadt vorbehaltlich des fortbestehenden Bedarfs je unwirksam gewordener Sondernutzungserlaubnis auf Antrag eine neue Sondernutzungserlaubnis für den jeweiligen Standort erteilen.
- 11.2. Im Falle des Unwirksamwerdens der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Stadt innerhalb von drei Monaten die Ladesäule nebst Zuleitungen zu entfernen und die benutzte Straßenfläche in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Das Verlangen der Stadt kann insbesondere dann unterbleiben, wenn derselbe Erlaubnisnehmer für denselben Standort eine neue Sondernutzungserlaubnis erhält oder ein anderer, dem eine Sondernutzungserlaubnis erteilt worden ist, denselben Standort nutzt und sich der frühere und der neue Erlaubnisnehmer über eine Folgenutzung der vorhandenen Ladestation einig sind.
- 11.3. Kann der Auftragnehmer den Verpflichtungen nicht nachkommen, hat die Stadt das Recht die Sicherheitsleistung gemäß Ziffer 10.1 einzubehalten, um für die entstandenen Kosten aufzukommen.

12. Beschilderung und Bodenmarkierung

- 12.1. Der Betreiber beschildert und markiert nach Anordnung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde auf eigene Kosten die Stellplätze wie folgt:
- a) Zeichen 314, Parkplatz
 - b) Zeichen 1050-32. Bevorrechtigung aller Elektrofahrzeuge während des Ladens.
- 12.2. Die Parkstände zum Laden werden mit einem weißen Schmalstrich umrandet (Bodenmarkierung).
- 12.3. Die Beschilderung sowie sämtliche Markierungsarbeiten werden durch den Ladeinfrastrukturbetreiber in enger Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde der Stadt ausgeführt. Alle anfallenden Kosten sind vom Betreiber zu tragen.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kronberg im Taunus, den 19.12.2025
Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus

Ausgefertigt

Christoph König (Bürgermeister)